

z. B. eine Durchsuchung bei einer Beschuldigten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten nach § 249 Abs. 1 StGB (2. Alternative) durchgeführt, ist neben der allgemeinen Zielsetzung der Durchsuchung u. U. das Antreffen bestimmter Personen und das Beweisen der Prostitution entscheidend. Hierzu sollte deshalb, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung, der für das jeweilige Delikt allgemein günstige Zeitpunkt gewählt werden, weil davon die Effektivität und Wirksamkeit dieser Maßnahme abhängt.

Welches Beweismaterial ist bei welcher Alternative des § 249 StGB zu erwarten, zu suchen und zu sichern?

Für alle Alternativen zutreffend, kann es sich z.T. um folgende Beweismaterialien bzw. Hinweise handeln:

- Ausdruck einer verhärteten asozialen Lebensweise kann eine von allen Normen der Zivilisation abweichende „Wohnkultur“ sein. Dadurch können u. U. latente Straftaten gegenüber den eigenen Kindern aufgedeckt werden, wie:
 - Verletzung von Erziehungspflichten § 142 StGB,
 - Verleitung zu asozialer Lebensweise § 145 StGB,
 - in Einzelfällen gegenüber Lebenskameraden oder der Ehefrau Ausnutzung und Förderung der Prostitution § 123 StGB.
- Trotz angezeigter asozialer Lebensweise kann sich ein Widerspruch zwischen unregelmäßiger oder gar keiner Arbeit und Fehlen von regelmäßigen Einkünften und den Wohn- und Lebensverhältnissen zeigen (Ursachen prüfen).
- Beweismaterial, das auf die Begehung — vor allem von Eigentumsstraftaten — hinweist, aber auch auf Urkundenfälschung (z. B. eigene oder fremde Krankenscheine, die verfälscht wurden), Betrugshandlungen usw.

§ 249 Abs. 1 StGB, 1. Alternative:

- „*Wer... sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, ...*“

Nach kriminalistischen Erfahrungen gehört besonders zur ersten Alternative, nach der Prüfung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen auch die Untersuchung weiterer Straftaten.⁵¹ Die Durchsuchung ergibt in der Regel Hinweise auf Eigentumsdelikte wie Diebstahl von Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 249 Abs. 1 StGB, 2. Alternative:

- „*Wer ... der Prostitution nachgeht ...*“
 - Befragung bzw. Vernehmung von Personen, durch die Tatsachen zur Beweisführung bekannt werden;
 - Sicherung von Adressenmaterial über Männerbekanntschaften und Aufzeichnungen über Einkünfte bzw. in Tage- oder